



7.9.2015

0043/2015

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu bestäubenden Insekten, der Gesundheit von Honigbienen und dem
Bienenzuchtsektor

Ramon Tremosa i Balcells (ALDE), Mark Demesmaeker (ECR), Marco Zullo (EFDD), Morten Helveg Petersen (ALDE), Marit Paulsen (ALDE), Ulrike Müller (ALDE), Paolo De Castro (S&D), Jordi Sebastià (Verts/ALE), Ian Duncan (ECR), Andreas Schwab (PPE)

Fristablauf: 7.12.2015

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu bestäubenden Insekten, der Gesundheit von Honigbienen und dem Bienenzuchtsektor¹

1. Erhebungen der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zufolge werden 71 der 100 Kulturpflanzenarten, aus denen 90 % der Nahrungsmittel der Welt gewonnen werden, von Bienen bestäubt. Wie von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bereits festgestellt, hat die FAO außerdem darauf hingewiesen, dass für die rückläufige Zahl der Bienen bisher keine einzelne konkrete Ursache festgestellt werden konnte. Die Gesellschaft muss stärker für die Bedeutung der Bienen sensibilisiert werden, und der allgemeinen Tiergesundheitsstrategie der EU (2007-2013) muss Folge geleistet werden. Vorbeugung ist die beste Medizin.
2. Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen zur Mitteilung der Kommission über die Gesundheit von Honigbienen hervorgehoben, dass es aufgrund der unterschiedlichen Überwachungssysteme und des Fehlens repräsentativer, vergleichbarer Daten schwierig ist, entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bienengesundheit zu gewinnen.
3. Rat und Kommission sind deshalb aufgefordert, weitere Studien zu fördern und eine Gruppe von Sachverständigen einzuberufen, in deren Rahmen die verfügbaren Daten über den Rückgang von bestäubenden Insekten ausgewertet und der Umfang sowie etwaige Ursachen des Verlusts an Insektenvölkern festgestellt werden, damit künftige Maßnahmen der EU auf der Grundlage solider und objektiver wissenschaftlicher Erkenntnisse aufgestellt werden können.
4. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.